

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen der Münsterland Engineering GmbH und dem Auftraggeber (AG) für alle durch die Münsterland Engineering GmbH zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

1.2. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, die Münsterland Engineering GmbH hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt.

2. Angebote und Unterlagen

2.1. Die Angebote von der Münsterland Engineering GmbH sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2. Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich die Münsterland Engineering GmbH die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Münsterland Engineering GmbH, Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Münsterland Engineering GmbH.

3. Preise / Zahlungsbedingungen

3.1. Es gilt ergänzend die Preisliste von der Münsterland Engineering GmbH in ihrer jeweils geltenden Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis oder nach Stundenaufwand vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2. Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann die Münsterland Engineering GmbH eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. Die Münsterland Engineering GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn die Münsterland Engineering GmbH den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von der Münsterland Engineering GmbH. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

3.3. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die Münsterland Engineering GmbH berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.4. Sämtliche Rechnungen von der Münsterland Engineering GmbH sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig, es sei denn, die Rechnung weist eine andere Fälligkeit aus.

3.5. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die Münsterland Engineering GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

3.6. Bei Nichteinhaltung von vertraglichen Vereinbarungen durch den AG ist die Münsterland Engineering GmbH berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Klärung und einer Einigung vorläufig einzustellen, wenn die Münsterland Engineering GmbH den AG hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von der Münsterland Engineering GmbH.

4. Geheimhaltung

4.1. Der AG und die Münsterland Engineering GmbH sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bezüglich der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist die Münsterland Engineering GmbH berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

4.2. Der AG und die Münsterland Engineering GmbH verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

5. Termine / Mitwirkungspflichten

5.1. Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt die Münsterland Engineering GmbH diese nach eigenem Ermessen.

5.2. Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

5.3. Der AG haftet gegenüber der Münsterland Engineering GmbH dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch die Münsterland Engineering GmbH ausschließen oder beeinträchtigen.

5.4. Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 7. entsprechend.

5.5. Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder - durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist die Münsterland Engineering GmbH von der Leistungsverpflichtung befreit.

6. Nutzungsrechte

Für sämtliche von der Münsterland Engineering GmbH im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt die Münsterland Engineering GmbH dem AG mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

7. Haftung / Schadensersatz

7.1. Die Münsterland Engineering GmbH leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend genannten Grundsätzen.

7.2. Die Münsterland Engineering GmbH haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

7.3. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind.

7.4. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die Münsterland Engineering GmbH haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbaren Schäden und Schäden aus entgegennem Gewinn.

B. Werkverträge

8. Besondere Bedingungen

8.1. Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und der Münsterland Engineering GmbH gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

8.1.1. Der Auftrag wird grundsätzlich im Technischen Büro von der Münsterland Engineering GmbH durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

8.1.2. Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich der Münsterland Engineering GmbH. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

8.1.3. Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Berichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

8.1.3.1. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

8.1.3.2. Der AG ist verpflichtet, der Münsterland Engineering GmbH unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält der Münsterland Engineering GmbH zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

8.1.3.3. Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm die Münsterland Engineering GmbH schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern die Münsterland Engineering GmbH hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

8.1.4. Die Münsterland Engineering GmbH leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung / Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 7 verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

9. Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

9.1 Die Münsterland Engineering GmbH steht dafür ein, dass der Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Die Münsterland Engineering GmbH selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von der Münsterland Engineering GmbH. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen die Münsterland Engineering GmbH berechtigt.

9.2 Der Entleiher verpflichtet sich, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu

verweigern, ohne dass die Münsterland Engineering GmbH den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

9.3 Die Münsterland Engineering GmbH haftet nicht für Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt diesbezüglich der Münsterland Engineering GmbH von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber der Münsterland Engineering GmbH geltend gemacht werden.

9.4 Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist die Münsterland Engineering GmbH zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet.

9.5 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von der Münsterland Engineering GmbH ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

9.6.1 Begründet der Entleiher, ein Unternehmen oder eine Person, zu der der Entleiher in einem gesellschaftsrechtlichen Verhältnis steht, mit dem Leiharbeiter innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Beendigung der Überlassung ein Arbeitsverhältnis, gilt das Arbeitsverhältnis als vom Verleiher vermittelt. In diesen Fällen hat der Verleiher gegenüber dem Verleiher Anspruch auf Vermittlungsprovision entsprechend Absatz 9.6.2., es sei denn, der Verleiher hat sich mit dem Entleiher anders geeinigt.

9.6.2 Bei Begründung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Absatz 1, beträgt die Höhe der Provision 12.000,-€ (in Worten: zwölftausend Euro) zzgl. gesetzlicher MwSt.

9.6.3 Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Begründung eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von Absatz 1, ist der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages und nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Leiharbeitnehmers.

9.6.4 Befristete Arbeitsverhältnisse sind in gleichem Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

9.6.5 Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher mitzuteilen, ob und wann er, ein Unternehmen oder Personen, zu denen der Entleiher in einem gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnis steht, ein Arbeitsverhältnis mit dem Leiharbeiter abgeschlossen haben.

9.7 Das Vertragsverhältnis ist beiderseits mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündbar. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, ohne dass der Verleiher hieraus Ansprüche ableiten kann.

C.

Schlussbestimmungen

10. Erfüllungsort / Gerichtstand / anwendbares Recht

10.1. Erfüllungsort für die Auftragsleistung von der Münsterland Engineering GmbH ist Oelde. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des AG ist der Sitz von der Münsterland Engineering GmbH.

10.2. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Gerichtsstand Münster. Die Münsterland Engineering GmbH ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtstand zu verklagen.

10.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften des internationalen Privatrechts.

Stand:

01.01.2014